

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Erklärung zur Erstellung des Brandschutznachweises

(erforderlich bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen)

zum Brandschutznachweis vom:

Hinweis: Die Erklärung ist zusammen mit dem Brandschutznachweis mit dem Antrag der Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (nach § 1 Absatz 1 DVOSächsBO).

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.



4. Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörde

<input type="checkbox"/>	Die örtliche Brandschutzbehörde wurde bei der Erstellung des Brandschutznachweises beteiligt.
<input type="checkbox"/>	Die örtliche Brandschutzbehörde wurde bei der Erstellung des Brandschutznachweises nicht beteiligt. Begründung: <input type="text"/>

Hinweis:

Die örtliche Brandschutzbehörde ist insbesondere zu Fragen der Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen; Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen; Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wie Wandhydranten und Schlauchanschlussleitungen, sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen; sowie bei Abweichungen nach § 67 Absatz 1 SächsBO, bei denen Belange des abwehrenden Brandschutzes berührt sind, zu beteiligen.

Soweit beispielsweise eine Rettungswegführung im Sinne von § 33 Absatz 3 Satz 1 SächsBO vorgesehen ist, ist die Auskunft von der örtlichen Brandschutzbehörde einzuholen, dass die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt und auch ansonsten keine Bedenken wegen der Personenrettung über Rettungsgerät der Feuerwehr bestehen.

5. Abweichungstatbestände

5.1 Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 1 SächsBO

Lfd. Nr.	Benennung der Abweichung
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- gesonderte Anlage mit Nachweisführung zu jeder lfd. Nr., dass mit einer anderen Lösung dennoch den Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO entsprochen wird, vergl. § 12 Absatz 4 Satz 4 und 5 DVOSächsBO

5.2 Zulassungsbedürftige Abweichungen nach § 67 Absatz 1 SächsBO

Lfd. Nr.	Benennung der Abweichung
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- gesonderte Anlage mit Nachweisführung zu jeder lfd. Nr., dass mit der Abweichung dennoch den Anforderungen nach § 3 Satz 1 SächsBO entsprochen wird, vergl. § 12 Absatz 4 Satz 4 und 5 DVOSächsBO (Darstellung ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen)

Zulassungsbedürftige Abweichungen sind gesondert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

6. Ersteller des Brandschutznachweises

Name, Vorname		Telefon (mit Vorwahl)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zur Erstellung des Brandschutznachweises berechtigt aufgrund:			
<input type="checkbox"/>	Eintragung als qualifizierter Brandschutzplaner nach § 66 Absatz 2 Satz 4, 5 oder 8 SächsBO	Listennummer/ Bundesland/ listenführende Stelle: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Anerkennung als Prüfenieur für Brandschutz nach § 66 Absatz 2 Satz 7 SächsBO	Bundesland: <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 66 Absatz 2 Satz 8 SächsBO i.V.m. § 65 Absatz 4 bis 6 SächsBO	Bundesland/ bescheinigende Stelle: <input type="text"/>	

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift der nachweisberechtigten Person
<input type="text"/>